

oder wenn für den Gläubiger eine nicht zumutbare Härte entsteht. Hierbei ist außer der wirtschaftlichen Lage der Beteiligten auch der Grund für die Entscheidung der Pfändungsforderung und das Verhalten des Schuldners bei Erfüllung seiner Verbindlichkeit zu berücksichtigen.

§ 13

Änderung der Unpfändbarkeitsvoraussetzungen

(1) Das Vollstreckungsgericht hat^N auf Antrag des Schuldners, des Gläubigers oder eines Dritten, dem der Schuldner Unterhalt zu gewähren hat, einen ergangenen Pfändungsbeschluß zu ändern, wenn sich die Voraussetzungen für die Berechnung des pfändbaren Teils der Arbeitseinkünfte oder sonstiger Einkünfte des Schuldners ändern.

(2) Der Drittschuldner kann nach dem Inhalt des früheren Pfändungsbeschlusses mit befreiender Wirkung leisten, bis ihm der Änderungsbeschluß zugestellt wird.

§ 14

Zuständigkeit

(1) Die Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts, die auf Antrag des Gläubigers, des Schuldners oder des Drittschuldners zu treffen sind, werden durch den Sekretär erlassen.

(2) Vor einer Entscheidung nach § 4 oder § 12 dieser Verordnung soll das Vollstreckungsgericht den Schuldner und die beteiligten Gläubiger hören.

(3) Über Einwendungen und Erinnerungen gegen Entscheidungen des Sekretärs gemäß § 766 der Zivilprozeßordnung entscheidet das Gericht ohne mündliche Verhandlung.

IV. Sonderbestimmungen für freiberuflich Tätige

§ 15

(1) Einkünfte aus steuerbegünstigter freiberuflicher Tätigkeit sind frei pfändbar.

(2) Auf Antrag des Schuldners hat jedoch das Vollstreckungsgericht den Pfändungsbeschluß nach den Grundsätzen der Pfändung von Arbeitseinkünften abzuändern.

(3) Das Vollstreckungsgericht kann in diesem Falle vom Schuldner eine genaue Angabe seiner sämtlichen Einkünfte, und bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben, die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verlangen. Kommt der Schuldner dieser Aufforderung nicht nach, so ist sein Antrag zurückzuweisen.

V. Schlußbestimmungen

§ 16

Anpassungsvorschriften

(1) § 850 der Zivilprozeßordnung und § 369 der Abgabenordnung erhalten [^]folgenden Wortlaut:

„Forderungen der Arbeiter, Angestellten und der schaffenden Intelligenz auf Einkünfte, die der Besteuerung des Arbeitseinkommens unterliegen, können nur nach den Vorschriften der Verordnung vom 9. Juni 1955 über die Pfändung von Arbeitseinkommen (GBl. I S. 429) gepfändet werden. Soweit es in dieser Verordnung ausdrücklich bestimmt ist, findet sie auch auf andere Einkünfte Anwendung.“

(2) Bei Verweisungen in anderen Gesetzen und Verordnungen auf das bisher geltende Lohnpfändungsrecht sind die Vorschriften dieser Verordnung anzuwenden.

(3) Artikel 6 der Schützverordnung vom 4. Dezember 1943 (RGBl. I S. 666) ist für Einkünfte, die nach den Vorschriften dieser Verordnung gepfändet werden können, nicht mehr anzuwenden.

§ 17

Übergangsbestimmungen

(1) Eine vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bewirkte Pfändung von Arbeitseinkünften beschränkt oder erweitert sich auf die nach den Vorschriften dieser Verordnung zulässige Höhe sofort nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung hinsichtlich der künftig zu bewirkenden Leistungen. Auf Antrag des Schuldners oder des Gläubigers hat das Vollstreckungsgericht oder die sonstige Vollstreckungsbehörde den Pfändungsbeschluß nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu berichtigen.

(2) Der Drittschuldner kann nach dem Inhalt des früheren Pfändungsbeschlusses mit befreiender Wirkung leisten, bis ihm der Berichtigungsbeschluß zugestellt worden ist.

§ 18

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister der Justiz. Er kann auch hierbei im Einvernehmen mit dem beteiligten Minister b?w. Staatssekretär m. e. G. den Geltungsbereich dieser Verordnung auf die Einkünfte aus besonderen Beschäftigungsverhältnissen erweitern.

§ 19

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1955 in Kraft.

(2) Die Verordnung vom 30. Oktober 1940 zur einheitlichen Regelung des Pfändungsschutzes für Arbeitseinkommen (RGBl. I S. 1451) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 9. Juni 1955

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ministerium der Justiz

Grotewohl

Dr. Benjamin

Minister

Fünfte Durchführungsbestimmung V. *
zur Verordnung zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der Deutschen Demokratischen Republik.

— Zahlung der zusätzlichen Belohnung im Bergbau —

Vom 10. Juni 1955

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 10. August 1950 zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 832) wird

* 4. DB (GBl. 1951 3. 1039)